

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SLM Solutions Group AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:**

Vorstand und Aufsichtsrat der SLM Solutions Group AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2020“) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 11. Februar 2021 mit den nachfolgenden Ausnahmen aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde:

**- Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats (C.2 des Kodex 2019)**

Der Aufsichtsrat ist hinsichtlich der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der Ansicht, dass bei deren Auswahl vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Daher besteht bislang keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder. Eine solche soll aber künftig eingeführt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der SLM Solutions Group AG erklären zudem, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im Zeitraum seit Inkrafttreten dieser Fassung des DCGK mit den nachfolgenden Ausnahmen aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

**- Beschreibung der Nachfolgeplanung für den Vorstand (B.2, 2. Hs. des Kodex 2020)**

Bei der Nachfolgeplanung für den Vorstand handelt es sich um einen sensiblen und gleichzeitig bedeutsamen Prozess des Aufsichtsrats, der für gewöhnlich in einem sehr vertraulichen Umfeld stattfindet. Zur Vermeidung möglicher negativer Konsequenzen auf die künftige Nachfolgeplanung sieht der Aufsichtsrat davon ab, seine Vorgehensweisen in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

**- Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (B.5 des Kodex 2020)**

Der Aufsichtsrat ist hinsichtlich der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der Ansicht, dass bei deren Auswahl vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Daher besteht derzeit keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder. Eine solche Altersgrenze beabsichtigt der Aufsichtsrat 2022 einzuführen.

**- Zusammensetzung Aufsichtsrat (C.1 und C.2 des Kodex 2020)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft sieht die Vorgaben des Kodex 2020 hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung der Mitglieder in der derzeitigen Zusammensetzung als erfüllt an. Er hat zwar mit Ausnahme einer seiner früheren Zusammensetzung entsprechenden Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von 0% bislang keine konkreten Ziele benannt, die die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist auch hinsichtlich der Altersgrenze der Ansicht, dass bei der Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten, da er verhindern möchte, dass die Wahl der für die Gesellschaft am besten geeigneten Aufsichtsratsmitglieder durch starre Zielvorgaben behindert wird. Insbesondere durch die Wahl von Frau Dr. Nicole Englisch sowie

der Herren Kevin Czinger (USA) und Magnus René (Schweden) zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sieht sich der Aufsichtsrat aber auch in Bezug auf geschlechtsbezogene und internationale Vielfalt gut aufgestellt.

- **Offenlegung der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat**

Die Gesellschaft hatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kodex 2020 die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in der Vergangenheit nicht auf ihrer Internetseite offengelegt. Dies ist aber mittlerweile der Fall und soll auch künftig beibehalten werden.

- **Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (D.1 des Kodex 2020)**

Bislang wurde die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, dies künftig zu tun, sobald die notwendigen Anpassungsarbeiten aufgrund des Aktualisierungsbedarfs der Geschäftsordnung abgeschlossen sind und die neue Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat genehmigt wurde.

- **Sitzungen ohne den Vorstand (D.7 des Kodex 2020)**

Bislang fanden Sitzungen des Aufsichtsrats nur bei Bedarf ohne den Vorstand statt. Diese effiziente Herangehensweise hält der Aufsichtsrat auch weiterhin für angemessen.

- **Vergütungssystem des Vorstands (G.1 – G.16 des Kodex 2020)**

Der Aufsichtsrat hat in den letzten Jahren ein Vergütungssystem für den Vorstand entwickelt, das zuletzt von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gemäß § 120a Abs. 4 AktG gebilligt wurde. Das Vergütungssystem entspricht mit wenigen Ausnahmen den Empfehlungen des Kodex 2020.

Die Ziel-Gesamtvergütung wird nicht festgelegt, weil die langfristige variable Vergütung des neuen Vergütungssystems als Phantom Stock Plan ausgestaltet ist, der sich an der Entwicklung des Aktienkurses über einen dreijährigen Bemessungszeitraum orientiert (long-term incentive program – „LTIP“). Für die Entwicklung des Aktienkurses über drei Jahre kann vorab kein sinnvoller Zielwert festgelegt werden, so dass die Festlegung einer Zielvergütung nicht möglich ist.

Die langfristige variable Vergütung des neuen Vergütungssystems, das LTIP, orientiert sich an der Entwicklung des Aktienkurses gemessen über drei Jahre und dient insbesondere der nachhaltigen Verknüpfung der Interessen der Unternehmensführung mit den Interessen der Aktionäre an einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts. Nach Ansicht des Aufsichtsrats liegt gerade die dreijährige Gestaltung – insbesondere unter Berücksichtigung der Situation/ Strategie des Unternehmens und des Gesamtmarkts, in dem die Gesellschaft operiert, – im Interesse des Unternehmens und unterstützt die Umsetzung der Strategie der Gesellschaft.

Lübeck, 28. Februar 2022

SLM Solutions Group AG



Der Vorstand



Der Aufsichtsrat